

## Merkblatt „Jugendschutz in der Gemeinde“

Das vorliegende Merkblatt soll als verbindlicher Leitfaden für die Führung von Gelegenheitswirtschaften in Beringen gelten. Grundlagen sind die rechtlichen Bestimmungen und die Broschüre des kantonalen Gesundheitsamtes.

Dieses Merkblatt liegt jedem Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft bei. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Veranstalter nach einheitlichen Regeln vorgehen und die bestmöglichen Anstrengungen zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen gemacht werden.

### Das Wichtigste

Die wichtigsten Punkte betreffend Jugendschutz zur Durchführung eines Festes, Vereinsanlasses etc.:

- Kein Alkohol unter 16 Jahren
- Keine Spirituosen unter 18 Jahren
- Alternativen anbieten (alkoholfrei) z.B. Funky Bar
- Service Personal nicht unter 16 Jahren

### Abgabalter für verschiedene alkoholische Getränke

#### Ab 16 Jahren

- Klassische alkoholhaltige Getränke wie z.B. Bier, Wein, Sauser und Obstwein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozenten ohne Zusatz von gebrannten Wassern.
- Getränke auf der Basis der vorstehend genannten klassischen Gärprodukte ohne Zugabe von gebrannten Wassern wie Panachés, aromatisierte Biere, Weincooler, Sangria ohne zugesetzten Alkohol, aromatisierter Schaumwein (Swizly, Two Dogs, Desperados etc.).

#### Ab 18 Jahren

- Klassische Spirituosen wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter (Kirsch, Cognac, Wodka, Eiercognac, Apfeln etc.).
- Getränke mit einer Zugabe von Spirituosen oder von Gäralkohol, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, so genannte Premix, Alcopops (Smirnoff Ice, Baccardi Breezer, Redbull Wodka etc.).

### Check-Liste

#### Vor dem Fest

- Einsatzplan für das Service-Personal erstellen
- Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen informieren
- Info-Material betreffend Jugendschutz bereitlegen (Schild mit Bestimmungen des Jugendschutzes), herunterzuladen auf [www.sh.ch/jugendschutz.480.0.html](http://www.sh.ch/jugendschutz.480.0.html)
- Nachbarn informieren
- Preislisten erstellen
- Alkoholfreies Angebot überprüfen
- Kein Alkohol für die Tombola
- Kennzeichnung der verschiedenen Altersstufen (z.B. mit farbigen Bändeli oder speziellen Stempeln)

#### Während des Festes

- Kein Freibier für Jugendliche
- Keine Trinkwetten unterstützen
- Jugendliche auf das Gesetz verweisen
- Alter von Jugendlichen nachfragen → Ausweis verlangen!
- Jugendschutz konsequent durchsetzen → Service-Personal unterstützen!
- Angeheiterte oder betrunkene Jugendliche erhalten keinen Alkohol mehr

#### Sicher nach Hause

- Wer trinkt fährt nicht, auch nicht mit Moped oder Velo

**Wir wünschen allen ein schönes und gelungenes Fest!**

## Merkblatt „Jugendschutz in der Gemeinde“

### Rechtliche Grundlagen

#### 1. Alkoholabgabeverbot

##### Art. 14 Gastgewerbegesetz

<sup>2</sup> Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (SR 817.02 Eidg. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11; Gastgewerbeverordnung § 18).

##### Art. 11 Eidg. Lebensmittelverordnung

<sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

<sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

##### § 18 Gastgewerbeverordnung

<sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

<sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

##### Art. 15 Gastgewerbegesetz

<sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

<sup>2</sup> Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

#### 2. Getränkeangebot

##### § 17 Gastgewerbeverordnung

Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

#### 3. Wirtschaftsschluss für unter 16-Jährige

##### Art. 14 Gastgewerbegesetz

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

#### 4. Verantwortung des Bewilligungsinhabers oder der -inhaberin

##### Art. 13 Gastgewerbegesetz

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.

#### Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Kanton Schaffhausen, Gesundheitsamt, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen ([www.sh.ch](http://www.sh.ch))  
Tel. 052 632 74 67, Fax: 052 632 77 51, Mail: [sekretariat@ga@ktsh.ch](mailto:sekretariat@ga@ktsh.ch)

S&D Suchtmittelprävention und Drogenberatung, Neustadt 17, 8200 Schaffhausen ([www.vjps.ch](http://www.vjps.ch))  
Tel. 052 633 60 10, Fax: 052 624 09 23, Mail: [info@vjps.ch](mailto:info@vjps.ch)